

Statuten der Grünliberalen Partei Kanton Solothurn

Stand: 26. März 2026

1. Name und Sitz

¹Unter dem Namen Grünliberale Partei Kanton Solothurn (Kurzform: GLP Kanton Solothurn) besteht ein Verein im Sinne dieser Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

²Der Sitz ist in Solothurn.

³Die GLP Kanton Solothurn ist Mitglied der GLP Schweiz.

2. Zweck

¹Die GLP Kanton Solothurn bezweckt:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt,
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch,
- eine auf liberalen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung,
- gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für alle,
- die Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung,
- die Vertretung der Parteianliegen in Ämtern, Behörden, Kommissionen, Gremien und allgemein in der Öffentlichkeit.

3. Gliederung des Vereins

¹Die GLP Kanton Solothurn gliedert sich in Sektionsparteien. Die Statuten der Kantonalpartei sind für die Sektionsstatuten verbindlich.

²Der Antrag zur Anerkennung einer neuen Sektion wird schriftlich und unter Beilage des Statutenentwurfs an den kantonalen Vorstand eingereicht. Dieser entscheidet über die Anerkennung von Sektionen nach Rücksprache mit den bereits bestehenden, geografisch betroffenen Sektionen und teilt den Entscheid schriftlich mit.

³Solche Entscheide können von den geografisch betroffenen Sektionen sowie von der neuen Sektion innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Bekanntgabe des Entscheids schriftlich angefochten werden, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit getroffen wird.

⁴Sektionen können nicht über Amteigrenzen hinweg gegründet werden.

⁵Den Sektionen werden von der Kantonalpartei Musterstatuten zur Verfügung gestellt. Sie können ihre Statuten mit einem Zusatz versehen, der sich auf regionale und lokale Angelegenheiten bezieht.

⁶Für die kantonalen Wahlen arbeiten die Sektionen innerhalb der Amteigrenzen zusammen. In kommunalen Belangen sind sie autonom.

⁷Die Kantonalpartei und die Sektionen arbeiten eng zusammen. Instrumente dieser Zusammenarbeit sind insbesondere:

- gegenseitiger zeitgerechter Austausch von Informationen
- einheitlicher Auftritt im Sinne von corporate identity (CI) und corporate design (CD)

8 Die Zuweisung von Finanzmitteln an die Sektionen hängt davon ab, dass diese Minimalanforderungen an ihre Tätigkeit erfüllen. Insbesondere sind dies:

- Besetzung der statutarischen Organe
- Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Buchführung
- Elemente nach Ziffer 3.7

4. Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft bei der GLP Kanton Solothurn steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche deren Parteizweck unterstützen.

2 Der Wohnort des Mitglieds entscheidet über die Zugehörigkeit zu einer Sektion. Die Sektion entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in ihrem Einzugsgebiet. Wo keine Sektion besteht, gehören die Mitglieder direkt der Kantonalpartei an und der kantonale Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.

3 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist innerhalb einer Mitgliederkategorie gleich hoch unbeschrieben der Zugehörigkeit zu einer Sektion. Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus einem Beitrag an die GLP Schweiz, einem Beitrag an die GLP Kanton Solothurn und einem Sektionsbeitrag. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurück erstattet.

4 Die Mitgliederadministration und das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt zentral durch die Kantonalpartei. Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement.

5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der GLP Kanton Solothurn erfolgen kann und sofort in Kraft tritt,
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder von Mandats- und Kandidatenabgaben nach zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Mahnung schriftlich angekündigt,
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten; der Ausschluss wird nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen.

6 Ausschlüsse werden durch den Vorstand ausgesprochen und können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich angefochten werden, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung getroffen wird.

5. Mittel und Haftung

1 Die Mittel der GLP Kanton Solothurn setzen sich insbesondere zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Behördenabgaben und Abgaben gewählter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Beiträgen von parlamentarischen Fraktionen, Spenden, Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen sowie Legaten.

2 Die Mitgliederversammlung der Kantonalpartei legt den Jahresbeitrag unter Vorbehalt des Mitgliederbeitrages der Grünliberalen Partei Schweiz fest und bestimmt dessen Aufteilung auf die Kantonalpartei und die Sektionen. Die Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge.

3 Für die Verbindlichkeiten der GLP Kanton Solothurn haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation

1 Die Organe der GLP Kanton Solothurn sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLP Kanton Solothurn.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Veranlassung des Vorstands in den ersten vier Monaten des Jahres statt, insbesondere für die Genehmigung der Rechnung des abgeschlossenen Kalenderjahres und die Festsetzung des Budgets des laufenden Jahres.

3 Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse in besonderen Situationen auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form), als Videokonferenz oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen.⁴ Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes. Ausserdem können die Revisionsstelle oder mindestens 10 Mitglieder eine solche schriftlich verlangen, worauf die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten stattzufinden hat. Das gleiche Vorgehen gilt für Urabstimmungen.

5 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden einberufen.

6 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens zehn Mitgliedern bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Versammlung zulässig.

7 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung der Traktandenliste,
- b) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums oder des Co-Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- c) Wahl der nationalen Delegierten und Ersatzdelegierten, welche die GLP Kanton Solothurn an den nationalen Delegiertenversammlungen der GLP Schweiz vertreten,
- d) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- e) Festlegung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- f) Genehmigung von Parteizielen und -programmen,
- g) Nominierung der Nationalratskandidierenden und Festlegung der Listenplätze,
- h) Nominierung von Kandidierenden für Regierungsrats- und Ständeratswahlen,
- i) Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen bei nationalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen, sofern diese nicht vom Vorstand beschlossen werden,
- j) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen auf Kantonsebene,
- k) Änderung der Statuten, Aberkennung (Ausschluss) von Sektionen und Auflösung des Vereins,
- l) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

⁸ An den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretungsperson aus, die nicht bereits als Einzelmitglied stimmberechtigt ist.

⁹ Die Mitgliederversammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

¹⁰ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen). Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus und es gilt das relative Mehr.

¹¹ Bei Beschlüssen gilt das relative Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung). Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie, Aberkennung (Ausschluss) von Sektionen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Für Beschlüsse über die Auflösung der GLP Kanton Solothurn gilt Ziffer 10.

¹² Bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen entscheidet das Los.

¹³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle sowie nationalen Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Regel zu Beginn einer Amtsperiode für deren gesamte Dauer; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Sie beginnt und endet jeweils mit der ersten Mitgliederversammlung eines geraden Jahres. Bei einer Wahl während der laufenden Amtsperiode erfolgt diese für die Dauer bis zu deren Ende.

8. Vorstand

¹ Der Vorstand ist das leitende Organ der GLP Kanton Solothurn. Er besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied ein, dessen definitive Wahl von der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden muss.

⁴ Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form), als Videokonferenz oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁶ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen,
- b) Wahl der Kassiererin oder des Kassiers,
- c) Anstellung des Sekretariatspersonals,

- d) Ein- und Besetzen einer Geschäftsleitung,
- e) Vorschlag von Vorstandskandidierenden, Revisionsstelle, nationalen Delegierten und Ersatzdelegierten für die Wahl durch die Mitgliederversammlung,
- f) Nominierung der Kandidierenden für kantonale Wahlen,
- g) Verhandlung und Beschlussfassung über Listenverbindungen in eidgenössischen und kantonalen Wahlen,
- h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden,
- i) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben,
- j) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Geschäftsleitung, Arbeitsgruppen und Kommissionen,
- k) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift zur Vertretung der GLP Kanton Solothurn nach aussen, Erlass eines Reglements über die Mandatsabgaben sowie eines Reglements über die Erhebung der Mitgliederbeiträge,
- l) Beschlussfassung über Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen bei nationalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen. Er kann diese Beschlussfassungen auch an die Mitgliederversammlung delegieren,
- m) Förderung und Unterstützung der Sektionen, Zusammenarbeit mit den Sektionen, Entscheid über die Anerkennung und Antrag über die Aberkennung von Sektionen, Genehmigung der Änderung von Sektionsstatuten, Zuweisung von Finanzmitteln an die Sektionen,
- n) Mitgliederadministration und Inkasso der Mitgliederbeiträge,
- o) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Besorgung der laufenden Geschäfte,
- p) Erledigung aller Geschäfte, die von Gesetz oder Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, und Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

9. Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren sowie allenfalls Ersatzrevisorinnen oder Ersatzrevisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

²Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

³Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

⁴Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

10. Auflösung

¹Für den Beschluss über die Auflösung der GLP Kanton Solothurn ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig. Wird eines dieser Quoren nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen zu diesem Traktandum eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

11. Inkrafttreten der Statuten

¹Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2012 beschlossen und treten sofort in Kraft.

²Die an den Mitgliederversammlungen vom 8. November 2013, 17. Januar 2014, 28. März 2019 und 26. März 2026 beschlossenen Statutenänderungen treten per sofort in Kraft.

Solothurn, 26. März 2026

Armin Egger
Präsident GLP Kanton Solothurn